

§ io

Sonderkredit für die Eröffnung eines Akkreditivs

(1) Sonderkredit kann zur Eröffnung eines Akkreditivs gewährt werden. Als Kreditdeckung dienen das Guthaben aus dem noch nicht ausgenutzten Akkreditiv und nach dessen Inanspruchnahme die unterwegs befindlichen Waren.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit der Laufzeit des Akkreditivs zuzüglich der Verrechnungsfrist zu befristen. Die Kreditfrist ist bei vorfristiger Inanspruchnahme entsprechend zu kürzen.

Sonderregelungen:

§ U

Sonderbestimmungen für VEG

Bei volkseigenen Gütern ist eine Erhöhung des geplanten Saisonkredites gemäß § 5 innerhalb des Monats zusätzlich möglich, wenn der Betrieb nachweist, daß die geplanten Kosten und Erlöse innerhalb des Monats zeitlich auseinanderfallen.

§ 12

Sonderbestimmungen für VEAB
und DSG-Handelsbetriebe

(1) Bei der Saisonkreditgewährung gemäß § 5 kann auf Antrag der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe im III. Quartal oder der Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe im III. und IV. Quartal für Zugänge aus überplanmäßiger oder zeitlich vorverlegter Erfassungs- bzw. Aufkaufstätigkeit eine Überschreitung des planmäßigen Saisonkredites zugelassen werden.

(2) Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben und Deutschen Saatgut-Handelsbetrieben kann Sonderkredit gemäß § 8 auch für Kontingentrückgaben sowie für volkswirtschaftlich notwendige Umlagerungen von Betrieb zu Betrieb gegeben werden. Für die Zeit der Erfassungs- und Aufkaufkampagne gemäß Abs. 1 kann der Kredit gemeinsam mit dem Saisonkredit gewährt werden.

§ 13

Sonderbestimmungen für die landwirtschaftlichen
Handelsbetriebe

(1) Sonderkredit gemäß § 8 kann Handelsbetrieben zur Finanzierung von Beständen, die auf Grund von Verfügungen staatlicher Organe eingelagert werden, gewährt werden.

(2) Die Kreditfristen sind entsprechend der von den staatlichen Organen verfügten Dauer der Einlagerung dieser Bestände festzulegen.

Zu § 21 der Verordnung:

§ II

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1961 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1961

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung

**über die Gewährung kurzfristiger Kredite an die
Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demo-
kratischen Republik zur Finanzierung von
Beständen und Forderungen.**

Vom 24. März 1961

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung vom 23. März 1961 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen (GBl. II S. 123) wird für die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung an die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Richtsatzplankredit

(1) Richtsatzplankredit ist für in der Deutschen Demokratischen Republik lagernde richtsatzgebundene Bestände sowie zur Finanzierung planmäßiger Kooperationen und passiver Lohnveredlungen nach vollem Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel zu gewähren.

(2) Überschreiten die eigenen Umlaufmittel die im Plan vorgesehene Höhe, so sind diese Mittel bis zur Abführung vom Kredit zu kürzen.

(3) Der Anteil des Kredites an der Finanzierung der Bestände an Handelswaren darf nicht mehr als 70 % des im Richtsatzplan des Betriebes festgelegten planmäßigen Jahresdurchschnittes betragen. Im Rahmen der operativen Quartalspläne sind vorübergehende Abweichungen von diesem Prozentsatz zulässig. Die Höhe des Kredites richtet sich nach den Beständen an Handelswaren, die im Rahmen der planmäßigen Bestandshaltung vorhanden sind.

(4) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit den planmäßigen Umschlagsfristen festzusetzen.

§ 3

Saisonkredit

(1) Zur Finanzierung von saisonbedingten Handelswaren, die für den Export bestimmt sind, ist Saisonkredit zu gewähren. Als saisonbedingt gelten in der Regel solehe Waren, die laufend produziert werden, aber vorwiegend nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes im Jahr verkauft werden können. Die Entwicklung der Saisonbestände muß im Betriebsplan enthalten sein.

(2) Der Kredit wird in Höhe des Betriebspreises der Handelswaren gewährt.

(3) Die Kreditfrist ist übereinstimmend mit dem Ablauf der Saison und dem vorzulegenden Saison-Finanzierungsplan festzusetzen.